

Welche Masken dürfen getragen werden?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Neben dem Tragen gewöhnlicher Alltagsmasken sind unter anderem für das Einkaufen oder im ÖPNV spezielle medizinische oder FFP2-Masken seit dem 28. Januar 2021 verpflichtend zu tragen.

Wo müssen Masken getragen werden?

Grundsätzlich müssen Masken überall dort getragen werden, wo sich Menschen begegnen. Hierbei wird zwischen gewöhnlichen Alltagsmasken und medizinischen Masken sowie FFP2-Masken unterschieden. Die genauen Informationen finden Sie auf unserem [Infoblatt zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung](#). Seit dem 28. Januar 2021 gilt:

- Verpflichtung zum Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie in Gesundheitseinrichtungen (z.B. Arztpraxen) und für Zusammenkünfte in Kirchen und bei der Religionsausübung
- Verpflichtung zum Tragen von **FFP2-Masken oder dem vergleichbaren Standard KN95/N95** für die Beschäftigten ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege, beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen, in Pflegeeinrichtungen für Besucher, in Justizvollzugsanstalten, Flüchtlingsunterkünften für Personal und Besucher.
- Beschäftigte müssen in Arbeits- und Betriebsstätten **mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz** tragen, wenn eine Mindestfläche von 10 qm für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird, der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustausch zu rechnen ist. Davon ausgenommen sind Beschäftigte in Schulen oder Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Medizinische Masken:

Medizinische Gesichtsmasken (auch: Operationsmasken – OP-Masken) werden gewöhnlich in der medizinischen Erstversorgung, der ambulanten Behandlung, in der Krankenhausversorgung sowie in der Pflege verwendet.



- Medizinische Gesichtsmasken sind Medizinprodukte mit klar definierten Filtereigenschaften.
- Sie müssen die Anforderungen der DIN EN 14683 »Medizinische Gesichtsmasken – Anforderungen und Prüfverfahren« erfüllen und eine CE-Kennzeichnung tragen.
- Medizinische Gesichtsmasken sind Einmalprodukte.
- Medizinische Gesichtsmasken dienen vor allem dem Fremdschutz. Sie schützen außerdem Mund und Nase des Tragenden vor Berührungen durch möglicherweise kontaminierte Hände.

Hinweis:

Die Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. Sicheres Indiz dafür, dass ein Maskenwechsel erfolgen sollte, ist der »Durchfeuchtungszustand«: Eine durchfeuchtete Maske sollte stets abgenommen und gewechselt werden.

Beim Abnehmen der Maske sollte diese möglichst nur an den Bändern der Maske angefasst werden. Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

FFP2-Masken:

FFP-Masken werden als Atemschutz sowohl gegen wasser- sowie auch ölbasierten Aerosole aus festen oder flüssigen, nicht leicht flüchtigen Partikel eingesetzt.



- FFP-Masken sind persönliche Schutzausrüstungen der höchsten Risikokategorie III nach der Verordnung (EU) 2016/425.
- FFP-Masken müssen nach der europäischen Norm EN 149 »Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel« hergestellt und geprüft sein und mit einer CE-Kennzeichnung mit zusätzlicher Angabe einer vierstelligen Nummer der beteiligten notifizierten Stelle versehen sein.
- Je nach Rückhaltevermögen des Partikelfilters unterscheidet man zwischen FFP1, FFP2 und FFP3.

Es gibt Masken mit und ohne Ausatemventil. Masken mit Ausatemventil sind ausschließlich für den Eigenschutz geeignet.

Hinweis:

Zur Tragedauer dieser Masken empfiehlt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): »Grundsätzlich sind FFP-Masken vom Hersteller als Einmalprodukte und nicht zur Wiederverwendung vorgesehen. Dennoch werden diese Masken im Privatbereich im Alltag oft mehrfach, sogar an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen verwendet.«

Möglichkeiten zur Aufbewahrung:

- Trocknen an der Raumluft: Nach 7 Tagen Aufbewahrung wird die Menge der infektiösen Coronaviren (SARS-CoV-2) auf und in den Masken auf ein akzeptables Maß verringert.
- Trocknen im Ofen bei 80°C bei Ober- und Unterhitze: Bei der Desinfektion im Backofen (1 Stunde) wird das Coronavirus nahezu vollständig inaktiviert. (max. 5 Mal durchführen)

Beide Verfahren führen weder zu einem nennenswerten Verlust der Filterleistung noch zu einer Veränderung der Maske. Die Maske sollte nur vom Erstträger wiederverwendet werden.

- FFP2-Masken dürfen nicht in der Mikrowelle, der Wasch- oder Spülmaschine oder mit UV-Licht aufbereitet werden.
- Weiter Informationen finden Sie unter: <https://www.fh-muenster.de/gesundheit/forschung/forschungsprojekte/moeglichkeiten-und-grenzen-der-eigenverantwortlichen-wiederverwendung-von-ffp2-masken-im-privatgebrauch/>

KN95/N95-Masken:

KN95-Masken stehen für den chinesischen Standard für Atemschutzmasken nach der chinesischen Norm GB2626.

- KN95-Masken werden ausschließlich zum Schutz vor nichttötigen, wasserbasierten Aerosolen hergestellt.
- KN95-Masken entsprechen nicht (vollständig) dem europäischen Standard.
- KN95-Masken schützen dennoch vor Coronaviren.
- Auch Masken mit der Bezeichnung N95 entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen an FFP2-Masken und können genutzt werden.



Einsetzbare Atemschutzmasken nach § 3 Absatz 1 in Deutschland:

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
FFP2 oder vergleichbar ¹	Verordnung (EU) 2016/425 DIN EN 149:2001 +A1:2009 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle z. B. Schutzklasse FFP2 Gebrauchsdauer Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU
Vollmasken, gebläseunterstützte Masken, Hauben oder Helme mit auswechselbarem Partikelfilter ²	Verordnung (EU) 2016/425 Vollmasken: EN 12942 oder vergleichbar; gebläsefiltrierende Hauben: EN 12941 oder vergleichbar EN 136 oder vergleichbar Partikelfilter: EN 143 oder vergleichbar	CE-Kennzeichnung mit nachgestellter Kennnummer der notifizierten Stelle Herstellerangaben EU-Konformitätserklärung Anleitung und Information	EU

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
N95 ¹	NIOSH-42CFR84	Modellnummer Lot-Nummer Maskentyp Herstellerangaben TC-Zulassungsnummer	USA und Kanada
P2 ¹	AS/NZS 1716-2012	Identifizierungsnummer oder Logo der Konformitätsbewertungsstellen	Australien und Neuseeland
DS2 ¹	JMHLW-Notification 214, 2018	https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Kennzeichnung-Masken.pdf?__blob=publicationFile&t=10 https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_1.pdf https://www.jaish.gr.jp/horei/hor1-y/hor1-y-13-11-3_2.pdf	Japan

Maskentyp	Standard (Teil der Kennzeichnung)	Weitere Kennzeichnungsmerkmale	Zielländer
CPA ¹	Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA)	Bescheinigung der Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung, die vor dem 1. Oktober 2020 ausgestellt wurde.	Deutschland
KN95	BMG/BfArM/TüV-Prüfgrundsatz	Vom Bund im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Infektionsschutzgesetzes beschaffte Schutzmasken.	Deutschland

¹ Ohne Ausatemventil; Masken mit Ausatemventil dürfen nur getragen werden, wenn alle Kontaktpersonen ebenfalls eine Atemschutzmaske tragen.

² Bei diesen Systemen besteht kein Fremdschutz. Sie können daher nur angewendet werden, wenn alle Kontaktpersonen eine Atemschutzmaske tragen.

Quelle: [Bundesanzeiger.de](https://www.bundesanzeiger.de), Stand: 22. Januar 2021